

## 2

**IBU-DISZIPLINARREGELN**

Angenommen vom IBU-Kongress 1994, mit Änderungen der Kongresse der Jahre 1996, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2008 und 2010.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ARTIKEL 1</b>	Rechtliche Grundlage	3
<b>ARTIKEL 2</b>	Anwendungsbereich	3
<b>ARTIKEL 3</b>	Straf- und Disziplinarartbestände	3
<b>ARTIKEL 4</b>	Voraussetzungen für Strafen und Disziplinarmaßnahmen	3
<b>ARTIKEL 5</b>	Strafen	4
<b>ARTIKEL 6</b>	Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen gegen Mitgliedsverbände	7
<b>ARTIKEL 7</b>	Organe und Zuständigkeit	8
<b>ARTIKEL 8</b>	Berufungsjury	9
<b>ARTIKEL 9</b>	IBU-Schiedsgericht	10
<b>ARTIKEL 10</b>	Verfahren für die Wettkampffjury	11
<b>ARTIKEL 11</b>	Verfahren für den Vorstand	11
<b>ARTIKEL 12</b>	Verfahren für das Anti-Doping-Anhörungsgremium	11
<b>ARTIKEL 13</b>	Einspruchsverfahren für die Berufungsjury	12
<b>ARTIKEL 14</b>	Einspruchsverfahren für das IBU-Schiedsgericht	12
<b>ARTIKEL 15</b>	Haftungsausschluss	14
<b>ARTIKEL 16</b>	Abweichungen	14
<b>ARTIKEL 17</b>	Inkrafttreten	14

## ARTIKEL 1 RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die IBU-Disziplinarregeln werden auf Grundlage von Artikel 16 der IBU Verfassung erstellt.

## ARTIKEL 2 ANWENDUNGSBEREICH

Die IBU-Disziplinarregeln gelten für alle Mitglieder der IBU sowie für alle Teilnehmer an einer Aktivität der IBU oder einer ihrer Mitgliedsverbände kraft der Mitgliedschaft, Akkreditierung oder Teilnahme an Aktivitäten oder Veranstaltungen der IBU oder ihrer Mitgliedsverbände.

## ARTIKEL 3 STRAF- UND DISZIPLINARTATBESTÄNDE

- 3.1** Über Athleten können Strafen verhängt werden.
- 3.2** Über Betreuer, Trainer, Offizielle und Mitarbeiter der IBU und ihrer Mitgliedsverbände, über einzelne Mitglieder der IBU und Mitglieder der Wettkampfkomitees ebenso wie über jeden anderen Teilnehmer, wie in oben stehendem Artikel 2 definiert, können Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
- 3.3** Strafen und Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei:
- Verstoß gegen die Fairplay-Prinzipien und bei unsportlichem Verhalten, vor allem bei Vergehen gegen die IBU Veranstaltungs- und Wettkampfregeln und gegen die IBU-Anti-Doping-Regeln, wie in den Anti-Doping-Regeln festgelegt;
  - Verstoß gegen die Verfassung und andere Regeln der IBU und bei Verstößen gegen Beschlüsse der Organe der IBU;
  - Gefährdung oder Schädigung des Rufs oder der Interessen der IBU und bei Schädigung der vertraglichen Beziehungen der IBU;
  - Vergehen gegen die IBU, ihre Organe, ihre Mitglieder, die Organe ihrer Mitglieder oder Personen, die zu ihren Mitgliedern gehören.

## ARTIKEL 4 VORAUSSETZUNGEN FÜR STRAFEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

- 4.1** Mit Ausnahme von Dopingangelegenheiten werden über Personen, die schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, gegen die IBU-Regeln verstoßen, Strafen oder Disziplinarmaßnahmen verhängt. Für Dopingangelegenheiten gelten die Anti-Doping-Regeln und der Welt-Anti-Doping-Code.

- 4.2** Mit Ausnahme von Dopingangelegenheiten kann die IBU im Fall kleiner Verstöße von der Verhängung einer Strafe oder Disziplinarmaßnahme absehen und stattdessen den Täter rügen oder ihm eine Verwarnung erteilen.
- 4.3** Mit Ausnahme von Dopingangelegenheiten können die jeweiligen IBU-Gremien davon absehen, eine Strafe zu verhängen, oder eine mildere Strafe verhängen, wenn der Athlet einen ehrlichen Versuch unternimmt, den Schaden, der der Sportgemeinschaft oder dem Geschädigten zugefügt wurde, wiedergutzumachen.

## ARTIKEL 5 STRAFEN

Zu den Strafen zählen Verweise, Startverbote, Zeitstrafen, Disqualifikation, Sperre und Geldstrafen.

### 5.1 Verweise

Ein Verweis wird in folgenden Fällen erteilt:

- Gefährdung oder Diffamierung der Ehre oder des Rufs der IBU oder ihrer Interessen;
- Beleidigung der IBU, ihrer Organe, ihrer Mitglieder, der Organe ihrer Mitglieder oder deren Partner und Angehörigen;
- Verstöße gegen Regeln, für die keine Strafe vorgesehen ist oder für die nicht ausdrücklich eine härtere Strafe vorgesehen ist.

### 5.2 Startverbot

Athleten oder Mannschaften werden in folgenden Fällen vom Start ausgeschlossen:

- Verstoß gegen die Zulassungs- und Qualifikationsbedingungen der IBU Veranstaltungs- und Wettkampfregele;
- Antritt zum Start mit Material, Ausrüstung, Bekleidung oder Werbung, die nicht mit den IBU Veranstaltungs- und Wettkampfregele oder Anhang A (IBU-Materialkatalog) jener Regeln oder mit den IBU-Regeln für Werbung übereinstimmen;
- Antritt zum Start mit der falschen Startnummer oder ohne Startnummer infolge eines Fehlers der Athleten oder ihrer Mannschaften;
- Verstoß gegen die Regeln für offizielles Training, Anschießen, Aufwärmen und/oder Skitesten oder Sicherheitsbestimmungen.

Das Verbot gilt für den Wettkampf, in dem der Verstoß begangen wurde oder für den nächsten Wettkampf, je nach Anwendbarkeit.

### 5.3 Dreißig Sekunden Zeitstrafe

Nimmt ein Athlet an einem Verfolgungswettkampf teil und startet bis maxi-

mal drei Sekunden vor der offiziell zugewiesenen Startzeit, wird eine Zeitstrafe von dreißig Sekunden verhängt.

#### 5.4 Eine Minute Zeitstrafe

Eine Zeitstrafe von einer Minute wird über Athleten oder Mannschaften verhängt für:

- a. Das Nicht-Vorbeilassen eines überholenden Wettkämpfers bei der ersten Aufforderung;
- b. Einen Geringfügiger Verstoß gegen die Fairplay- Prinzipien oder die Grundsätze der Sportlichkeit.

#### 5.5 Zwei Minuten Zeitstrafe

Eine Zeitstrafe von zwei Minuten wird über Athleten oder Mannschaften verhängt für:

- a. Jede infolge eines Schießfehlers auferlegte Strafrunde, die von einem Athleten nicht direkt nach jedem Liegend- oder Stehend-schießen gelaufen wurde;
- b. Die Anwendung der Skatingtechnik (ein oder beide Beine seitwärts) in den präparierten Startspuren nach der Startlinie im Staffel- oder Massenstartwettkampf oder in einem Gruppenstart;
- c. Jeden nicht abgefeuerten Schuss, wenn Athleten weiterlaufen bevor sie in einem Einzel-, Sprint-, Verfolgungs- oder Massenstartwettkampf alle fünf Schuss oder in einem Staffeltwettkampf alle acht Schuss, obwohl nicht alle Scheiben getroffen sind, abgegeben haben;
- d. Das Begehen eines geringfügigen Verstoßes gegen die Fairplay-Prinzipien oder die Grundsätze der Sportlichkeit.

#### 5.6 Disqualifikation

Ein Athlet oder eine Mannschaft wird disqualifiziert, für:

- a. Die Teilnahme an einem Wettkampf teilnehmen, für den sie nicht zugelassen oder qualifiziert sind;
- b. Den Verstoß gegen Artikel 1.4 der IBU Veranstaltungs- und Wettkampffregeln „Regeln für die Zulassung von Wettkämpfern und Mannschaftsbetreuern“;
- c. Die Annahme von nicht gestatteter Hilfeleistung, wie in den IBU Veranstaltungs- und Wettkampffregeln definiert, von einem Mitglied ihrer Mannschaftsbetreuung oder von nicht am Wettkampf teilnehmenden Athleten ihrer Mannschaft;
- d. Die Verwendung von Ausrüstung, Gewehr oder Bekleidung, die nicht den IBU-Regeln entsprechen, wozu auch das Tragen von nicht genehmigter Werbung zählt bei einer Veranstaltung oder einem Wettkampf der IBU;
- e. Das Umgehen der Start- oder Zielkontrollen;

- f. Die Teilnahme an einem Wettkampf mit nicht korrekt markierten Skiern oder einem nicht korrekt markiertem Gewehr;
- g. Die unzulässige Veränderung an Ausrüstung, Gewehr oder Bekleidung nach erfolgter Materialkontrolle;
- h. Die Teilnahme an einem Wettkampf mit einer anderen Startnummer oder Startnummernfarbe, als ihnen auf der Startliste des Wettkampfs zugewiesen wurde, unabhängig davon, ob dies vorsätzlich geschieht oder ob es sich um einen Irrtum der Athleten oder ihrer Mannschaft handelt;
- i. Das Abweichen vom markierten Streckenverlauf oder das Laufen auf einer falschen Strecke oder das Laufen von Streckenrunden in falscher Reihenfolge oder in der falschen Richtung;
- j. Das Verwenden andere Antriebsmittel als Skier, Skistöcke und eigene Muskelkraft;
- k. Das Nichtmitführen des Gewehres während des Wettkampfes auf Skier und wenn sie das unbeschädigte Gewehr auf der Strecke nicht mit nach oben zeigendem Lauf tragen;
- l. Das Behindern eines anderen Athleten auf der Strecke oder dem Schießstand durch ernsthafte Störung;
- m. Das Wechseln beider Skier während des Wettkampfs;
- n. Die Annahme unerlaubter Hilfeleistung durch eine Person bei der Reparatur von Ausrüstung oder die Entgegennahme anderer nicht gestatteter Hilfeleistung;
- o. Die Verwendung von Substanzen oder Mittel während eines Wettkampfes, die der Veränderung der Gleitfähigkeit der Skier dienen soll;
- p. Die Abgabe von mehr als fünf Schuss in irgendeiner Schießeinlage in einem Einzel-, Sprint-, Verfolgungs- oder Massenstartwettkampf oder mehr als acht Schuss in einem Staffel-, gemischten Staffel- oder Supersprintwettkampf;
- q. Das Verharren in einer falschen Schießhaltung oder in einer falschen Stellung auf der Schießbahn, nachdem ermahnt wurde;
- r. Das Schiessen in falscher Positionsabfolge;
- s. Das Verwenden eines zweites Magazins, anstatt verlorene Patronen, Ersatzpatronen für versagende Patronen oder Reservepatronen einzeln von Hand nachzuladen;
- t. Der Verstoß gegen Sicherheitsbestimmungen für das Schießen, die unter Artikel 8.5 der IBU Veranstaltungs- und Wettkampfgeln definiert sind;
- u. Der Austausch des Gewehres gegen ein anderes Gewehr nach dem Start an einem anderen Ort als dem Schießstand;
- v. Sich im Massenstart und/oder Staffeltwettkampf nicht auf die zugewiesene Schießbahn begeben oder von dort aus schießen;

- w. Das Starten in einem Verfolgungswettkampf mehr als drei Sekunden vor der zugewiesenen Startzeit;
- x. Das Begehen eines ernsthaften Verstoßes gegen die Fairplay-Prinzipien oder die Grundsätze der Sportlichkeit.

## 5.7 Sperre

**5.7.1** Wenn sich nach Ablauf der Protestzeit herausstellt, dass ein Athlet einen schweren Verstoß gegen die IBU-Regeln begangen hat, kann die Wettkampfjury des betroffenen Wettkampfs den Athleten für die Teilnahme am nächsten Wettkampf sperren. Im Fall eines besonders schweren Verstoßes kann der Vorstand die Sperre auf mehr als einen Wettkampf und bis auf maximal 15 aufeinander folgende Wettkämpfe der laufenden Weltcups und Weltmeisterschaften ausweiten.

**5.7.2** Sperren für Verstöße gegen Art. 9-11 der IBU-Anti-Doping-Regeln werden vom Anti-Doping-Anhörungsgremium ausgesprochen.

## 5.8 Geldstrafe

**5.8.1** Geldstrafen bis 500 € können von der Wettkampfjury jenen Personen auferlegt werden, die gegen die IBU Veranstaltungs- und Wettkampffregeln verstoßen.

**5.8.2** Geldstrafen bis 100.000 € können vom Vorstand der IBU jenen Personen auferlegt werden, die einen schweren Verstoß gegen die IBU-Verfassung, die IBU-Regeln oder Beschlüsse der Organe oder anderer zuständiger Gremien der IBU begehen, und jenen Personen, die die Interessen oder den Ruf der IBU gefährden oder schädigen.

**5.8.3** Geldstrafen bis 200.000 € können vom Vorstand der IBU jenen Personen auferlegt werden, die einen schweren Verstoß gegen die IBU-Anti-Doping-Regeln begangen und dadurch die Interessen oder den Ruf der IBU schwer beschädigt haben.

**5.8.4** Die Geldstrafen fallen der IBU zu.

**5.9** Mit Ausnahme von Geldstrafen können die obigen Strafen nur vor Veröffentlichung der Endergebnisse verhängt werden.

## ARTIKEL 6 DISZIPLINARMASSNAHMEN UND SANKTIONEN GEGEN MITGLIEDSVERBÄNDE

Die folgenden Disziplinarmaßnahmen werden über Personen, die unter obigem Artikel 3.2 aufgeführt sind, verhängt:

### 6.1 Verweis

Ein Verweis wird für geringfügige Vergehen gegen die Verfassung und Regeln der IBU oder gegen Beschlüsse der Organe der IBU sowie bei Gefährdung oder Schädigung des Rufs oder der Interessen der IBU erteilt.

### 6.2 Geldstrafen

**6.2.1** Geldstrafen bis 500 € können von der Wettkampfjury Mitgliedsverbänden auferlegt werden, die gegen die IBU Veranstaltungs- und Wettkampfregeleln verstoßen.

**6.2.2** Geldstrafen bis 100.000 € können vom Vorstand der IBU Mitgliedsverbänden auferlegt werden, die einen schweren Verstoß gegen die IBU-Verfassung, die IBU-Regeln oder Beschlüsse der Organe oder anderer zuständiger Gremien der IBU begehen, und jenen Mitgliedsverbänden, die die Interessen oder den Ruf der IBU gefährden oder schädigen.

**6.2.3** Geldstrafen bis 200.000 € können vom Vorstand der IBU Mitgliedsverbänden auferlegt werden, die einen schweren Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln begangen und dadurch die Interessen oder den Ruf der IBU schwer beschädigt haben.

**6.3** Die Geldstrafen fallen der IBU zu.

**6.4** Mit Ausnahme von Geldstrafen können die obigen Strafen nur vor Veröffentlichung der Endergebnisse verhängt werden.

**6.5** Einem Organisationskomitee, das seine Pflichten gemäß den IBU Veranstaltungs- und Wettkampfregeleln und/oder IBU-Anti-Doping-Regeln verletzt, wird eine Geldstrafe von 350 € auferlegt.

### 6.6 Enthebung von einer Funktion

Die unter obigem Artikel 3.2 aufgeführten Personen, die einen schweren Verstoß gegen die IBU-Verfassung, die IBU-Regeln oder Beschlüsse des IBU-Vorstands oder anderer zuständiger Gremien der IBU begehen, können für den verbleibenden Teil ihrer Amtszeit von ihrer gewählten oder zugewiesenen IBU-Funktion enthoben und für zukünftige Amtszeiten für gewählte oder zugewiesene Funktionen gesperrt werden, wobei diese Sperre auch lebenslang verhängt werden kann.

## ARTIKEL 7 ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEIT

**7.1** Die Straf- und Disziplinargewalt liegt in erster Instanz bei der Wettkampfjury, dem Vorstand der IBU und dem Anti-Doping-Anhörungsgremium.



- 7.2** Die Wettkampfjury ist für die Verhängung aller Strafen und Disziplinarmaßnahmen zuständig, die aus Verstößen gegen die IBU Veranstaltungs- und Wettkampffregeln resultieren. Einsprüche gegen Straf- und Disziplinarentscheidungen der Wettkampfjury können bei der Berufungsjury eingelegt werden.
- 7.3** Der Vorstand der IBU ist zuständig für:
- Enthebung von einer Funktion; die Enthebung einer durch den Kongress gewählten Person von seiner/ihrer Funktion muss durch den nächsten Kongress bestätigt werden;
  - Verhängung von Geldstrafen bis 100.000 € für schwere Regelverstöße;
  - Verhängung von Geldstrafen bis 200.000 € gemäß Art. 6.2.3;
  - Sperrung von Athleten, die gröblich gegen die IBU-Regeln verstoßen haben.
- 7.4** Einsprüche gegen Straf- und Disziplinarentscheidungen des Vorstands oder des Kongresses können beim IBU-Schiedsgericht eingelegt werden.
- 7.5** Das Anti-Doping-Anhörungs-gremium ist für Sperrungen bei Verstößen gegen die IBU-Anti-Doping-Regeln zuständig. Berufungen können zum CAS eingelegt werden.

## ARTIKEL 8 BERUFUNGSJURY

- 8.1** Gegen Entscheidungen der Wettkampfjury kann bei der Berufungsjury Einspruch eingelegt werden.
- 8.2** Die Berufungsjury besteht aus fünf Mitgliedern und wird für jede Veranstaltung neu gebildet.  
Den Vorsitz führt ein Mitglied des IBU-Vorstands, das für jede IBU-Veranstaltung einer Wettkampfsaison vom Vorstand ernannt wird. Die anderen Mitglieder der Berufungsjury müssen ebenfalls Mitglieder des Vorstands sein, solange genügend Mitglieder bei der Veranstaltung anwesend sind. Sind bei einem Wettkampf nicht genügend Vorstandsmitglieder anwesend, müssen alle anderen Mitglieder der Berufungsjury entweder Mannschaftsführer und/oder Trainer der Mannschaften, die an der Mannschaftsführersitzung teilnehmen, sein. (Dies gilt für die Olympischen Winterspiele, Weltmeisterschaften, Jugend- und Juniorenweltmeisterschaften und Biathlon-Weltcups.)
- 8.3** Die vier Personen, die neben dem Vorsitzenden Mitglieder der Berufungsjury sind, werden spätestens am Tag der Mannschaftsführersitzung und bevor die Wettkampfjury ausgewählt wird aus den anwesenden Mitgliedern des Vor-

stands oder aus den Mannschaftsführern und Trainern der Mannschaften, die an der Mannschaftsführersitzung teilnehmen, gewählt. (Die Mannschaftsführersitzung findet am Tag vor dem ersten offiziellen Training statt.) Der Vorsitzende leitet die Wahl der Berufungsjury. Die Mitglieder der Berufungsjury dürfen nicht gleichzeitig Wettkampfoffizielle oder Mitglieder der Wettkampffjury sein. Bei der Wahl hat jeder Mitgliedsverband nur eine Stimme.

- 8.4** Werden der Berufungsjury Angelegenheiten vorgetragen, die ein Land betreffen, in dem der Vorsitzende oder ein Mitglied der Berufungsjury Staatsbürger ist oder für das er arbeitet, gilt diese Person als befangen und hat kein Stimmrecht. Wird der Vorsitzende für befangen erklärt, führt ein anderes Mitglied des IBU-Vorstands den Vorsitz in dieser Sache; ist kein anderes Vorstandsmitglied anwesend, führt das älteste Mitglied der Berufungsjury den Vorsitz.
- 8.5** Für den Ablauf der Wahl und für zu treffende Entscheidungen gilt Artikel 2.3 der IBU Veranstaltungs- und Wettkampffregeln.

## ARTIKEL 9 IBU-SCHIEDSGERICHT

- 9.1** Das IBU-Schiedsgericht, als eine unabhängige Institution, besteht aus 3 Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt oder eine vergleichbare juristische Qualifikation haben muss.
- 9.2 Sitz**  
Das IBU-Schiedsgericht hat seinen Sitz in Salzburg; dort finden auch die mündlichen Verhandlungen statt.
- 9.3 Nominierung der Schiedsrichter**  
Jedes Mitglied der IBU hat das Recht, zwei Schiedsrichter zu nominieren, aus denen eine Schiedsrichterliste erstellt wird, aus der das IBU-Schiedsgericht für jeden Einzelfall zusammengestellt wird. Die Nominierungen der Schiedsrichter sind dem Generalsekretär des IBU-Schiedsgerichts in Schriftform oder per E-Mail zuzusenden. Der Rechtsausschuss der IBU wählt den Generalsekretär aus seinen Mitgliedern. Der Generalsekretär verwahrt die Liste der Schiedsrichter und informiert die IBU-Mitgliedsverbände jährlich bis zum 1. September über die aktuellen Namen auf der Liste.
- 9.4** Der Beschwerdeführer wählt einen Schiedsrichter, der Beklagte den anderen.
- 9.5** Innerhalb von zehn Tagen nach Benennung des zweiten Schiedsrichters müssen sich beide Schiedsrichter auf einen Vorsitzenden einigen. Kommt es während dieser 10-tägigen Frist nicht zur Nominierung eines Vorsitzen-

den, oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Zeitrahmen einigen, in dem sie die Wahl des Vorsitzenden vornehmen werden, wird der Vorsitzende auf Antrag einer Partei vom Präsidenten des CAS in Lausanne bestimmt.

- 9.6** Ist einer der Schiedsrichter nicht in der Lage oder verhindert zu präsidieren, wird sein Nachfolger auf dieselbe Art bestimmt, auf die der ausscheidende Schiedsrichter bestimmt wurde.

## ARTIKEL 10 VERFAHREN FÜR DIE WETTKAMPFJURY

- 10.1** Die Zusammensetzung der Wettkampfjury ist in den IBU Veranstaltungs- und Wettkampffregeln festgelegt.
- 10.2** Die Wettkampfjury verhängt Strafen und Disziplinarmaßnahmen, folgend den Berichten des RD, des/der TD(s), der IKR und/oder der Wettkampffoffiziellen, auf Grundlage der Beobachtungen ihrer Mitglieder oder als Folge von Protesten.
- 10.3** Bevor eine Wettkampfjury eine Strafe verhängen kann, muss die betroffene Person angehört werden, soweit dies möglich und praktikabel ist.
- 10.4** Die Wettkampfjury muss unabhängig sein. Die Wettkampfjury unterliegt hinsichtlich der Zulassung oder Bewertung von Beweismitteln keinen Einschränkungen.
- 10.5** Bestätigt die Wettkampfjury einen eingereichten Protest gemäß Artikel 10 der IBU Veranstaltungs- und Wettkampffregeln nicht, kann bei der Berufungsjury Einspruch eingelegt werden.

## ARTIKEL 11 VERFAHREN FÜR DEN VORSTAND

- 11.1** Bevor vom Vorstand der IBU Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, muss die betroffene Person im ordnungsgemäßen Ablauf der nächsten ordentlichen Sitzung des Vorstands angehört werden. Für das Verfahren gilt Artikel 7 der IBU-Verfassung. Die Entscheidung ist der betroffenen Person in Schriftform mitzuteilen.

## ARTIKEL 12 VERFAHREN FÜR DAS ANTI-DOPING-ANHÖRUNGSGREMIUM

- 12.1** Wenn nach Abschluss des Vorgangs zur Verarbeitung der Ergebnisse, wie in Artikel 7 der IBU-Anti-Doping-Regeln beschrieben, eine IBU-Kontrolle

und/oder eine Kontrolle bei einer internationalen Wettkampf einen möglichen Verstoß gegen die IBU-Anti-Doping-Regeln (ADR) aufdeckt, wird der Fall dem Anti-Doping-Anhörungs-gremium der IBU zur Entscheidung übertragen.

- 12.2 Es gelten die Verfahrensregeln aus Art. 8 der ADR.
- 12.3 Gegen Entscheidungen des Anti-Doping-Anhörungs-gremiums der IBU kann Berufung zum CAS eingelegt werden.

### ARTIKEL 13 EINSPRUCHSVERFAHREN FÜR DIE BERUFUNGSJURY

- 13.1 Die Frist für das Einlegen eines Einspruchs gegen die Verhängung einer Strafe oder Disziplinarmaßnahme beträgt 1 Stunde. Diese Frist beginnt vor und während des Wettkampfs mit der Benachrichtigung über die Entscheidung der Wettkampfjury und nach einem Wettkampf mit der Bekanntgabe der Endergebnisse.
- 13.2 Die Berufungsjury tritt unmittelbar nach Ende dieser Frist zusammen und trifft ihre Entscheidung so schnell wie möglich, in jedem Fall aber vor 24:00 Uhr Mitternacht desselben Tages.
- 13.3 Der Einspruch ist in Schriftform beim Vorsitzenden der Berufungsjury im Wettkampfbüro einzulegen. Wird Einspruch eingelegt, ist gleichzeitig eine Kautions von 75 € im Wettkampfbüro zu hinterlegen, die von der IBU einbehalten wird, wenn dem Einspruch nicht stattgegeben wird.
- 13.4 Der Vorsitzende der Wettkampfjury muss die Gründe für die Entscheidung der Berufungsjury darlegen.
- 13.5 Der betroffenen Person ist rechtliches Gehör und Zugang zu den Diensten eines Beraters und Dolmetschers zu gewähren. Die Entscheidung ist in Schriftform zuzustellen und in den Räumlichkeiten der IBU aufzubewahren.
- 13.6 Erscheint der Beschwerdeführer nicht, wird der Einspruch abgewiesen.
- 13.7 Die Berufungsjury unterliegt hinsichtlich der Zulassung oder Bewertung von Beweismitteln keinen Einschränkungen.
- 13.8 Die Entscheidungen der Berufungsjury sind nicht anfechtbar.

### ARTIKEL 14 EINSPRUCHSVERFAHREN FÜR DAS IBU-SCHIEDSGERICHT

- 14.1 Der Beschwerdeführer muss seinen Einspruch beim IBU-Schiedsgericht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der betreffenden Entscheidung in

Schriftform per Einschreiben beim Generalsekretär des IBU-Schiedsgerichts einlegen. Alle Anträge müssen eine kurze Beschreibung ihrer Art und der dazugehörigen Tatsachen enthalten sowie einen Schiedsrichter benennen. Der Generalsekretär des IBU-Schiedsgerichts muss die andere Partei unverzüglich von dem Antrag in Kenntnis setzen.

- 14.2** Der Beklagte muss innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Briefes seine Entscheidung über die Benennung eines Schiedsrichters mitteilen, wobei er diese auch dem Beschwerdeführer mitzuteilen hat. Bestimmt der Beklagte keinen Schiedsrichter, kann der Beschwerdeführer den zweiten Schiedsrichter vom Generalsekretär des IBU-Schiedsgerichts bestimmen lassen.
- 14.3** Die Schiedsrichter sind in ihren Entscheidungen an die IBU-Verfassung, die IBU-Regeln, die IBU Veranstaltungs- und Wettkampfregele und die IBU-Anti-Doping-Regeln gebunden ebenso wie an die Bestimmungen des materiellen Rechts der Republik Österreich. Soweit nicht anders in der Verfassung und den Regeln der IBU festgelegt, gelten für Verfahren vor dem Schiedsgericht die allgemeinen Vorschriften des österreichischen Zivilverfahrensrechts.
- 14.4** Den Umständen entsprechend sollten die Schiedsrichter, mit Ausnahme der Fälle gemäß Artikel 10.2. c. und d. der IBU-Verfassung, auf eine gütliche Einigung hinwirken. In dringlichen Fällen ist der Vorsitzende des IBU-Schiedsgerichts berechtigt, vorläufige oder rechtswahrende Maßnahmen zu ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten.
- 14.5** Das IBU-Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung, soweit möglich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Bildung.
- 14.6** In den mündlichen Verhandlungen werden die Umstände der Streitigkeit festgestellt, indem der Beschwerdeführer, ein Vertreter des Vorstands sowie vom IBU-Schiedsgericht geladene Zeugen und Sachverständige angehört werden.
- 14.7** Weitere Beweismittel können unabhängig von den Anträgen der Parteien zugelassen werden.
- 14.8** Der Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstands erhalten die Gelegenheit, während der Zeugenbefragung anwesend zu sein und sich zu den Aussagen zu äußern.
- 14.9** Zu den mündlichen Verhandlungen sind IBU-Mitglieder zugelassen.
- 14.10** Erscheint eine Partei nicht, findet das Verfahren dennoch statt.

- 14.11** Der Beschwerdeführer und der Vorstand können sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens der Hilfe eines Rechtsbeistands und eines Dolmetschers bedienen.
- 14.12** Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstands haben keine aufschiebende Wirkung.
- 14.13** Die Entscheidung des IBU-Schiedsgerichts, einschließlich schriftlicher Begründung, ist beiden Parteien innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss per Einschreiben zuzustellen.
- 14.14** Das IBU-Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens. Diese können unter den Parteien aufgeteilt oder in voller Höhe einer Partei auferlegt werden. Bei Stellung des Schiedsantrags bezahlt der Beschwerdeführer eine Gebühr von 350 €, ohne die das IBU-Schiedsgericht nicht tätig wird. Nach Bildung des Gerichts setzt der Generalsekretär des IBU-Schiedsgerichts, vorbehaltlich späterer Änderungen, die Höhe und die Zahlungsart der im Voraus zu entrichtenden Gerichtskosten fest. Jede Partei trägt die Auslagen für einen Schiedsrichter und die Hälfte der Auslagen des Vorsitzenden sowie die Auslagen für ihre eigenen Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher.
- 14.15** Entscheidungen des IBU-Schiedsgerichts sind endgültig und nicht anfechtbar, mit Ausnahme von Artikel 10.2 d. der IBU-Verfassung.

## ARTIKEL 15 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die zuständigen Organe und ihre Mitglieder können für Ansprüche, die aus der Durchsetzung der aktuellen Disziplinarregeln der IBU entstehen, nicht haftbar gemacht werden.

## ARTIKEL 16 ABWEICHUNGEN

Bei Abweichungen zwischen den IBU-Regeln und den WADA-Regeln, haben die WADA-Regeln Vorrang.

## ARTIKEL 17 INKRAFTTRETEN

Die Disziplinarregeln der IBU traten am 1. Juli 1994 in Kraft und wurden von den Kongressen der Jahre 1996, 1998, 2000, 2002, 2004, 2006, 2008 und 2010 geändert.